



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput XVIII. Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen/  
so bey Erledigung und wieder Bestellung der Pfarren/ imgleichen bey  
Adjunction, Dimission und Absterben der Prediger des ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

das Consistorium auß besondern Ursachen / auff Begehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwol das gewöhnliche accidens, dem Prediger / Schuldienern und Küster nicht weniger dann so bey Tage die Leichbegängniß gehalten würde / ohne alle Schmälerung abgestattet werden sol.

18. Die bey ihren Lebzeiten sich in ihrem Wandel nicht als Christen erzeiget / sondern in öffentlich lasterhafften Wesen / schnöde Verseumdung der Gottesdiensten un̄ der H. Sacramenten dahin gelebt / un̄ darin biß an ihr Ende unbußfertiglich verharret / sollen nicht gleich andern / sondern ohne Glocken-Geläut und Gesang / auch ohne Leichpredigten / an einen besondern Ort des Kirchhofes begraben werden.

Capit. XVIII.

**Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen / so bey Erledigung und Wiederbestellung der Pfarren / imgleichen bey Adjunction, dimission und Absterben der Prediger / des Salarii halben und sonst sich zutragen / auch vom Gnadenjahr / der Predigers Wittiben und Waisen.**

I.

**D**ieweil ein Arbeiter seines Lohns werth ist / und der H. Erz. verordnet hat / daß / die das Evangelium verkündigen / sich vom Evangelio nehren / daher eine Christliche Lands-Herrschaft und Obrigkeit sich billig verpflichtet achtet / väterliche Ob-  
sor-

sorge zu tragen/ daß es treuen gottseligen Predigern an nöthigem gebührlichem Lebens-Unterhalt vor ihre Personen und Weib und Kindern nicht ermangele/ in welcher Betracht auch die in Gott ruhende Vorfahren zu solchem Ende nicht allein zureichende Verordnung ergeben lassen/ sondern auch Christliebende Stifftungen gemacht haben; Als bleibet es bey dem wolernstlich-unveränderlich-beständigen Willen/ daß darüber allerdings fest gehalten/ und wo dißfalls einiger Gebrech seyn möchte/ derselbe allertzunlichster massen verbessert werden sol.

2. Deswegen zuseherst alle die ständige gefällen und Unterhalts-Mittelle des Predigampts mit ihren appertinentien und Gerechtigkeiten/ so von Alters hero bey Pastorereyen/ Pfarren und Cappellaneyen gestiftet und verordnet/ ungeschmälert verbleiben / und dessen nichts entwendet/ da aber etwas alienirt oder verdunkelt wäre/ wo dasselbe dem Consistorio angezeigt und der Landes-Herrschaft vorbracht wird / restituirt und wieder erstattet werden sol.

3. Die von alters hero gewöhnliche accidentalia welche an vielen Orten der Prediger beste und meiste Besoldung seynd/ sollen denselben ohne allen Abgang und Verminderung willig und richtig gereicht werden/ jedoch sol kein Pastor hierunter seine Pfarzleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen beschwe-

schweren/ und wo jemand sich dessen unterstünde / hat das Consistorium dawider ein billiges Einsehē zu thun.

4. Wo irgends eine Pfarre so geringe wäre/ daß sich der Prediger mit seinem Hausgesinde nicht nothdürftiglich darauf erhalten könnte/ sol die gnädige Vorsehung geschehen / daß ihm in andern Wegen geholfen/ und seine Nothdurfft geschaffet werde.

5. Damit auch die Prediger in ihrem Dienste desto ruhiger leben und besser sich erhalten mögen / bleiben dieselbe/ wie nicht weniger Schulmeister und Küster ihrer Person halben / so lange sie im Kirchen- und Schul-dienst seynd / billig aller Fron / Stadtrechts oder Herrendiensten und dergleichen persönlicher Beschwerden frey. Gestalt ihnen auch die privilegia, immunitäten und Freyheiten / mit welchen sie von den Gräflichen Vorfahren Christmildiglich beneficirt worden/ keines wegs geschwächet/ noch daran einiger Abbruch gethan/ sondern vielmehr erhalten und vermehret werden sol.

6. So sollen auch der Prediger/ in gleichen Schulmeister und Küster Wohnungen von den Pfarr-Leuten und Vorstehern der Kirchen jedes Orts in gutem Stand und wesentlichen Ehren/ Bau und Besserung unabgänglich erhalten/ und wo sie etwa ganz zerfallen oder baufällig/ von denselben wieder gebauet werden/ worzu ihnen / wo es die Noth erheischet / auff vorher-

E

ge

gehenden Befehl/ auß dem Herrschafftlichen Gehölze/  
so viel thunlich/ geholffen werden sol.

7. Es sol aber jeder Prediger zwey unterschiedliche Heb-Register aller der Gefällen und appertinentien seiner Pfarz machen/ eines dem Consistorio einliefern/ das ander bey der Kirchen stets in guter Bewahrung haben / auff daß also niemand verweißlich vorgerückt oder verdächtig könne gehalten werden / als ob er mit den Kirchengütern nicht treulich umbginge oder in seinem Kirchendienst von dero Renten etwas entwendet/ und in seinen oder seiner Nachkömmlingen Privat-Nutzen und Vorthail geschlagen hätte.

8. Kein Prediger sol Macht haben seiner Pfarz sich zu entschlagen/ auch keine commutation, adjunction oder dergleichen einige Veränderungen vorzunehmen ohne Vorwissen und Bewilligung der Lands-Herrschafft/ welcher dann durch das Consistorium, wo dessen etwas gesucht wird / davon referirt, und dabey remonstrirt werden sol / was darin zum Besten der Kirchen nöthig und nützlich zu verordnen.

9. Dieweil auch/ wann ein Prediger ab- und der ander antrit/ leicht pflegt so wol wegen der Besoldung als deren von dem abtretenden angewandten Unkosten Streit vorzufallen/ sol bey introduction des neuen Predigers Clasis Superintendens desselben Tages sich dahin bemühen/ daß die Parthyen nach aller Billigkeit  
güt-

gütlich und gründlich verglichen / solcher Vergleich zu Papier gesetzt und allerseits unterschrieben / auch dessen Copia dem Consistorio eingeliefert ; Bey Entstehung des Streits aber / und wo Superintendens die Sache nicht heben kan / dieselbe an das Consistorium gebracht / und dessen Entscheid erwartet werden.

IO. Zu solchem Vergleich desto eher zu gelangen / sol es damit gehalten werden / wie hiebevorn auch von den seligen Vorfahren verordnet und bißhero in dieser Graffschafft wolhergebrachten Herkommens und Gebrauchs ist ; Nämlich wo ein Pfarrer oder Prediger mit Tod abgeheth / und er Weib und Kinder hinter sich läßt / alsdann sol die Wittib und Wänsen ein Gnaden-Jahr / welches von ihres respectivè Ehe-genossen oder Vatters Begräbniß-Tag angerechnet wird / genießten / dergestalt / daß sie die Behausung mit allen Aeckern / Wiesen / Gärten / Zinsen / Renten / accidentien und dergleichen Einkommen in Besiß behalten / und zu ihrem Unterhalt das völlige Jahr ruhig gebrauchen sollen.

II. Damit auch des Verstorbenen hinterbliebende Wittib und Wänsen das Salarium, so viel möglich / völlig genießten mögen / sol Superintendens gleich nach des Predigers Absterben / so ihm unverweilt zu notificiren / Anstalt machen / daß wo es sich thun läßt / die fratres Classicales in dem Nach-Jahr vicibus partitis die erledigte Pfarz ohn Beschwer der Wittib (jedoch / daß

dieselbe sie der Nothdurfft nach / mit Kost und Franck jedesmahl / wann sie kommen / zu verpflegen hat ) versehen / wo zu auch Candidati, wo sie verhanden / und vom Superintendente requirirt werden / nun und dann mit Predigen behülfflich zu seyn / sich nicht weigern sollen.

12. Wo es sich aber solcher Gestalt mit Bestellung der vacirenden Pfarz im Nach: Jahr nicht schicken wolte / sondern die Gelegenheit unümbgänglich erforderte / daß ohne Außstell ein successor der Kirchen: Ordnung gemäß angeordnet / und von demselben die Pfarz durante anno gratiæ bedient werde / damit zwischen ihm und des Verstorbenen Wittib kein Streit noch Irthum in solchem Fall der Pfarz Nutzung halber erwachse / sol der successor von der nachgelassenen Wittib mit billiger und ziemlicher Besoldung oder Unterhaltung von Zeit seiner introduction und angetretener Arbeit anzurechnen / nach Erkänntniß des Superintendentis versehen und versorget werden / und wäre gemeldtem successori etwa wochentlich ein Thaler zu attribuiren / dafern die Pfarz nicht so gering / und die Dürftigkeit der Wittib / und dero Kinder so groß / daß dadero der Successor so viel nicht haben könnte / sondern mit wenigern vorlieb nehmen müste.

13. Hiebey dient ins besondere zur Nachricht / daß das Jahr des Salarii gerechnet werde von Michaelis zu Michaelis / und also alles was zwischen solcher  
Zeit

Zeit dem Pastor gebührt / solches auch in das Gnaden-  
Jahr der Wittiben gehöre und ihr werden müsse / ohne  
was droben gedacht / wegen nöthiger des Successoris  
Unterhaltung. So weit aber ein Prediger vor oder  
nach gesetztem termino Michaelis stirbt / sol das Nach-  
Jahr ad calculum temporis von dem Begräbnis-Tag  
des Predigers anzurechnen / eingerichtet werden.

14. Hinterbliebene Wittib sol gehalten seyn das  
Inventarium, so ihrem Ehe-Mann bey dessen introdu-  
ction, von seinem Antecessore und Kirchen-Dechen zuge-  
stellet worden / betreffend die Mobilia und Hausgerä-  
the / so der Pfarz eigen seynd / wiederumb heraus zu ge-  
ben / und so etwas durch Unachtsamkeit wäre verkom-  
men / oder sonst entwendet / solches zu restituiren / wie  
auch dasjenige gut zu thun / was etwa von ständigen  
Pfarz-gefallen und Gütern (worüber das Register  
von dem abgelebten Prediger in guter Bewahrung  
hinterlassen seyn sol) sie in ihren privat Nutzen gewen-  
det / oder doch hätte verkommen lassen / und sol alsdenn  
dem neuantretenden Pfarrer solch inventarium, und  
was sonst dabey mögte vorgelauffen seyn überliefert /  
und er dabey erinnert werden / ein solches bey sich wol  
zu verwahren / damit es zu seiner Zeit könne reproducirt  
werden / die Kirchen-Dechen aber haben davon auch  
copiam zu sich zu nehmen / und von dem Prediger unter-  
schreiben zu lassen / solches auf den Fall mit dem Gegen-  
theil zu conferiren.

15. Da sich zutragen möchte / daß ein Prediger Todts verführe und weder Wittib noch Kinder hinter-  
 ließe / sol das Nach-Jahr vom classis Superintendente je-  
 doch mitwissen des Consistorii theils einem oder andern  
 Pastori derselben class, so mit seinem Salario nicht kan  
 außkommen / und arm ist / theils dürftigen Predigers  
 Wittiben ejusdem Classis pro justa exigentia ratione zu-  
 geeignet werden; wo aber in Classe eben kein Prediger  
 ist / der Armuths halben solches subsidii besonders be-  
 nöthiget / auch keine ümb Lebens-Mittelle bekümmerte  
 Predigers Wittib und Wänsen vorhanden / sol vor sol-  
 chen in subsidium der Predigers Wittiben und Wänsen  
 fallenden Mitteln / ein fundus gemacht werden / sich des-  
 sen jederzeit / da es Noth thut / zu bedienen / welches  
 zwarn zeitlicher Superintendens jeder Class zu besorgen /  
 und was hiezu einkömmt / unter seine Bewahr- und  
 Verwaltung zu nehmen hat / mit den sämtlichen fra-  
 tribus clasicalibus aber hierüber communiciren / und den-  
 selben in conventu clasico von aller Einnahme und Auf-  
 gabe richtige Rechnung abstatten sol / jedoch bleibt  
 auch in hoc casu, daß Successor von den Pfarz-gefallen  
 des Nach-Jahrs solcher gestalt / als eben gemeldet /  
 nach Billigkeit zu geniessen habe.

16. Damit auch betrübtte fromme Predigers  
 Wittiben und Wänsen desto weniger hülfloß gelassen /  
 sondern allewege durch gute Mittelle getröstet werden  
 mö-

mögen/sol Superintendens jeder clafs mit Zuziehung des Senatus in den Städten / auff dem Land aber dero Beamten und Vögte/ihnen bestes Fleiffes angelegen seyn lassen/dafür Sorge zu tragen / wie ihnen auff das allerzuträglichste geholffen werde / und werden zu solchem Ende neben andern folgende Mittel beahmt.

(a) Sol so viel möglich darnach gesehen und gesorget werden / daß jedes Orts auff dem Land so wol als in Städten der Wittib und Wäysen des verstorbenen Predigers eine bequeme freye Behausung verschafft und etwa entweder auß den Kirchen-Mitteln von den Kirchen-Dechen geheurt / oder/ wo die Kirche das Vermögen hat/ gebauet werden/darin sie wohnen können/ so lang sie in solchem Stand bleiben.

(b) Wann ein Prediger selbst auß seinen Mitteln ein Hauß bauet/ sollen so lang seine Wittib und Wäysen unverheyraethet / dasselbe bewohnen / sie von allen gemeinen Lasten frey gelassen werden.

(c) Auch sol in jeder Clafs eine Predigers Wittib- und Wäysenkast durch zureichende Mittel angeordnet werden / worüber Superintendens in den conventibus clasicalibus mit den sämtlichen fratribus zu consultiren hat / und wird ihnen hierzu die Lands-Herrschaft gnädige Hülff-Hand bieten/ und jederzeit wolgeneigten Willen erzeigen.